



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921 000/1-II/A/1/85

laut beiliegendem Verteiler

Gesetzentwurf	
Zl.	28 -GE/19 85
Datum	2.4. 1985
Verteilt	2. APR. 1985 / <i>Stammers</i>

Sachbearbeiter
Böhm

Klappe/Dw
2230

Ihre GZ/vom

St. Wassertau

Betrifft: Gehaltsgesetz 1956; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (43. Gehaltsgesetz-Novelle); Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (43. Gehaltsgesetz-Novelle), sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens 3. Mai 1985 in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin eine Stellungnahme nicht einlangen, darf Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf angenommen werden.

Die begutachtenden Stellen werden ersucht, der Parlamentsdirektion 25 Abdrucke ihrer Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf zuzuleiten.

26. März 1985
Für den Bundeskanzler:
STIERSCHNEIDER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Verteiler

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes

E n t w u r f

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX 1985, mit dem das
Gehaltsgesetz 1956 (43. Gehaltsgesetz-Novelle)
und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch
das Bundesgesetz BGBl. Nr. 548/1984, wird wie folgt geändert:

1. Im § 59 wird folgender Abs. 14a eingefügt:

"(14a) An Berufsschulen gebührt den Lehrern für die Dauer
einer der nachstehenden Verwendungen eine Dienstzulage. Die
Dienstzulage beträgt für

1. Lehrer für die leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände
im Bereich des betriebswirtschaftlichen und
fachtheoretischen Unterrichts
 - a) 429 S, wenn sie in einer oder zwei,
 - b) 536 S, wenn sie in drei oder vier,
 - c) 592 S, wenn sie in fünf oder mehr
Schülergruppen je Schuljahr leistungsdifferenzierten
Unterricht erteilen,
2. Fachkoordinatoren an ganzjährigen und saisonmäßigen
Berufsschulen für die leistungsdifferenzierten
Pflichtgegenstände im Bereich des betriebswirtschaftlichen
und fachtheoretischen Unterrichts
 - a) 429 S, wenn sie im Schuljahr an der betreffenden Schule
den Unterricht für fünf bis elf Schülergruppen,
 - b) 536 S, wenn sie im Schuljahr an der betreffenden Schule
den Unterricht für mindestens zwölf
Schülergruppen zu koordinieren haben,
3. Fachkoordinatoren an lehrgangsmäßigen Berufsschulen für die
leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände im Bereich des
betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts

- 2 -

- a) 429 S, wenn sie an der betreffenden Schule den Unterricht während eines Lehrganges für mindestens fünf, aber - bezogen auf das ganze Schuljahr - für weniger als zwölf,
- b) 536 S, wenn sie an der betreffenden Schule den Unterricht - bezogen auf das ganze Schuljahr - für zwölf bis 16,
- c) 592 S, wenn sie an der betreffenden Schule den Unterricht - bezogen auf das ganze Schuljahr - für mehr als 16

Schülergruppen zu koordinieren haben,

4. Leiter einer Berufsschule, an der leistungsdifferenzierter Unterricht erteilt wird, 423 S,
5. Direktorstellvertreter einer Berufsschule, an der leistungsdifferenzierter Unterricht erteilt wird, 212 S.

Der Anspruch nach den Z 1 bis 5 besteht auch während des Beobachtungszeitraumes, der am Beginn des Schuljahres der Einstufung in die einzelnen Leistungsgruppen vorangeht. Abweichend vom ersten Satz gebührt die Dienstzulage an lehrgangsmäßigen Berufsschulen für die Dauer des betreffenden Schuljahres."

2. Es werden ersetzt:

- a) im § 59 Abs. 15 die Zitierung "Abs. 9 bis 14" durch die Bezeichnung "Abs. 9 bis 14a";
- b) im § 59 Abs. 19 die Zitierung "Abs. 1 bis 7, 9 bis 14 und 16" durch die Zitierung "Abs. 1 bis 7, 9 bis 14a und 16".

Artikel II

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Art. I, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

"(11) Dienstzulagen, auf die § 58 Abs. 7, § 59 Abs. 13 Z 2, Abs. 14 oder 14a, § 60 Abs. 6 oder § 60a anzuwenden sind, bleiben vom Abs. 10 unberührt."

- 3 -

2. Im § 59 Abs. 14a werden ersetzt:

- a) in Z 1 lit. a, Z 2 lit. a und Z 3 lit. a der Betrag "429 S" durch den Betrag "449 S",
- b) in Z 1 lit. b, Z 2 lit. b und Z 3 lit. b der Betrag "536 S" durch den Betrag "561 S",
- c) in Z 1 lit. c und Z 3 lit. c der Betrag "592 S" durch den Betrag "620 S",
- d) in Z 4 der Betrag "423 S" durch den Betrag "443 S" und
- e) in Z 5 der Betrag "212 S" durch den Betrag "222 S".

Artikel III

(1) In der Zeit vom 1. September 1984 bis zum 31. August 1985 ist § 59 Abs. 14a Z 2 lit. a und Z 3 lit. a des Gehaltsgesetzes 1956 auch dann anzuwenden, wenn der Fachkoordinator anstelle der dort vorgesehenen fünf Schülergruppen lediglich drei Schülergruppen zu koordinieren hat. Die Dienstzulage beträgt in diesem Fall 60 vH der dort vorgesehenen Dienstzulage.

(2) In der Zeit vom 1. September 1984 bis zum 31. August 1986 ist § 59 Abs. 14a Z 2 lit. a und Z 3 lit. a des Gehaltsgesetzes 1956 auch dann anzuwenden, wenn der Fachkoordinator anstelle der dort vorgesehenen fünf Schülergruppen lediglich vier Schülergruppen zu koordinieren hat. Die Dienstzulage beträgt in diesem Fall 80 vH der dort vorgesehenen Dienstzulage.

(3) Ergeben sich bei der Anwendung der Abs. 1 oder 2 Restbeträge von 50 g und mehr, so sind diese auf volle Schillingbeträge aufzurunden, ergeben sich Restbeträge von weniger als 50 g, so sind diese zu vernachlässigen.

Artikel IV

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 549/1984, wird wie folgt geändert:

- 4 -

Im § 44a wird folgender Abs. 7a eingefügt:

"(7a) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die an Berufsschulen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts unterrichten, gebührt für die Dauer der Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage in Höhe von

1. 204,80 S, wenn sie in einer oder zwei,
2. 255,80 S, wenn sie in drei oder vier,
3. 282,60 S, wenn sie in fünf oder mehr

Schülergruppen je Schuljahr leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen. Abweichend vom ersten Satz gebührt die Dienstzulage an lehrgangmäßigen Berufsschulen für die Dauer des betreffenden Schuljahres."

Artikel V

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Art. IV, wird wie folgt geändert:

Im § 44a Abs. 7a werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag "204,80 S" durch den Betrag "214,40 S",
- b) in Z 2 der Betrag "255,80 S" durch den Betrag "267,80 S" und
- c) in Z 3 der Betrag "282,60 S" durch den Betrag "295,90 S".

Artikel VI

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I, III und IV mit 1. September 1984,
2. Art. II, und V mit 1. Jänner 1985.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Erläuterungen zur 43. Gehaltsgesetz-Novelle

VORBLATT

1. Problem:

Mit Beginn des Schuljahres 1984/85 ist für Lehrer der betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichtsgegenstände an Berufsschulen durch die Einführung eines nach Leistungsgruppen differenzierten Unterrichts im Verhältnis zum bisherigen Regelschulwesen eine Mehrbelastung entstanden.

2. Ziel:

Sachgerechte Abgeltung der Mehrbelastung, die an den Berufsschulen neu entstanden ist.

3. Inhalt:

Abgeltung der Mehrbelastung durch eine Dienstzulage.

4. Alternativen:

Keine.

5. Kosten:

Der Entwurf erfordert für den Bund Jahresmehrkosten von 5,7 Millionen S. Mit Rücksicht auf die Inkrafttretenstermine entfallen auf das Kalenderjahr 1984 Mehrkosten von 2 Millionen S und auf das Kalenderjahr 1985 Mehrkosten von 3,7 Millionen S.

Erläuterungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf trifft eine Dienstzulagenregelung für jene Lehrer an Berufsschulen, die durch die Einführung des leistungsdifferenzierten Unterrichts gegenüber dem bisherigen Regelschulwesen eine Mehrbelastung zu tragen haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Gemäß § 46 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 365/1982, sind die Schüler an Berufsschulen ab Beginn des Schuljahres 1984/85 im betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterricht in Leistungsgruppen zu unterrichten, sofern eigene Schülergruppen einzurichten sind. Gemäß § 46 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes im Verbindung mit § 51 Abs. 3 leg. cit. obliegt es der Ausführungsgesetzgebung der Länder, festzulegen, bei welcher Schülerzahl eigene Schülergruppen einzurichten sind. Gemäß § 47 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes sind in einem, zwei oder drei Pflichtgegenständen im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts zwei Leistungsgruppen vorzusehen. Sollten wegen zu geringer Schülerzahl nicht für jede Leistungsgruppe eigene Schülergruppen eingerichtet werden können, kann kein leistungsdifferenzierter Unterricht stattfinden.

Zur Koordination der Unterrichtstätigkeit der in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen unterrichtenden Lehrer im Hinblick auf die Erleichterung der Umstufung in andere Leistungsgruppen und die Durchführung des Förderunterrichtes ist die Bestellung eines Fachkoordinators erforderlich. An ganzjährigen Berufsschulen ist der Fachkoordinator bei mindestens fünf

- 3 -

Schülergruppen in den einzelnen Pflichtgegenständen, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen bei mindestens fünf Schülergruppen in den einzelnen Pflichtgegenständen in einem Lehrgang oder mindestens zwölf Schülergruppen in den einzelnen Pflichtgegenständen in allen Lehrgängen eines Schuljahres zu bestellen. Derartige Fachkoordinatoren waren auch bereits in den Schulversuchen tätig; die schulunterrichtsrechtliche Grundlegung erfolgte durch § 54 a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974 in der Fassung der 3. Schulunterrichtsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 367/1982.

Durch die Neuordnung an den Berufsschulen ergibt sich auch für den Schulleiter und seinen Stellvertreter eine Mehrbelastung, die ebenfalls abzugelten ist.

Zu Art. II Z 1:

Die Höhe der mit Artikel I neugeschaffenen Dienstzulage hängt von der Zahl der vom Lehrer betreuten Schülergruppen - und nicht vom Beschäftigungsausmaß - ab. Sie bleibt daher von der Kürzung des Monatsbezuges unberührt, wenn die Lehrverpflichtung nach § 171 a BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist.

Zu Art. II Z 2:

Durch diese Bestimmung wird die durch Artikel I neugeschaffene Dienstzulage der mit 1. Jänner 1985 in Kraft getretenen Bezugserhöhung angepaßt.

Zu Art. III:

Durch die Regelung in Abs. 1 und Abs. 2 soll sicher gestellt werden, daß im Schuljahr 1984/85 bzw. 1985/86 für die ersten zwei Jahrgänge mit leistungsdifferenziertem Unterricht auch dann ein Fachkoordinator bestellt wird, wenn zumindestens drei (im Schuljahr 1984/85) bzw. vier Schülergruppen (im Schuljahr 1985/86) zustande kommen. Die Dienstzulage wird aliquotiert.

- 4 -

Zu Art. IV:

Mit dieser Bestimmung wird die neugeschaffene Dienstzulage für die Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L auf Jahreswochenstunden umgerechnet. Die Beträge gelten für die Zeit vom 1. September 1984 bis 31. Dezember 1984.

Zu Art. V:

Mit dieser Bestimmung wird die für die Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L geltende neugeschaffene Dienstzulage der mit 1. Jänner 1985 in Kraft getretenen Bezugserhöhung angepaßt.

Zu Art. VI:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes und enthält die Vollziehungsklausel.

